IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: **Tierpfleger/-in, Fachrichtung Forschung und Klinik**[1]

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.**
☐	BBP 1: Berufsspezifische Regelungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Bestimmungen des Tierschutzes anwenden b) berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tiergesundheit, anwenden c) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) Regelungen zum Naturschutz anwenden e) Regelungen zum Artenschutz anwenden
☐	BBP 2: Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) persönliche Schutzausrüstung auswählen und handhaben b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten c) Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, planen und durchführen d) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, bereitstellen und lagern e) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen einsetzen und funktionsfähig erhalten f) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen, auswerten und kontrollieren g) Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten h) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren

[1] Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1093)

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.**
☐	BBP 3: Kommunikation und Information (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	☐	a) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen und Informationen aufgabenbezogen auswerten
		☐	b) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden
		☐	c) Gespräche mit Kunden ergebnisorientiert und situationsbezogen führen
		☐	d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
☐	BBP 4: Systematik, Anatomie, Physiologie und Verhalten von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	☐	a) zoologische Systematik erläutern
		☐	b) Körperbau am Tier beschreiben
		☐	c) Verhalten von Tieren beschreiben
		☐	d) Lage und Funktion der Organe an verschiedenen Tierarten erläutern
		☐	e) Lebensweise von Tieren verschiedener Wirbeltierordnungen beschreiben
☐	BBP 5: Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	☐	a) Tiere beobachten
		☐	b) Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen
		☐	c) Tiere artgerecht füttern und tränken
		☐	d) Körperpflege durchführen
		☐	e) Tiere beschäftigen
		☐	f) Tiere kennzeichnen
		☐	g) biologische Daten erfassen
		☐	h) Tiere zu Gruppen zusammenstellen
		☐	i) Tiergesundheit begutachten
		☐	j) trächtige und neugeborene Tiere versorgen
☐	BBP 6: Transportieren von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	☐	a) Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren beschreiben
		☐	b) Tiermasse und -größe schätzen und messen
		☐	c) Tiere einfangen, fixieren, einsetzen und umsetzen
		☐	d) beim Transport Stressfaktoren verringern und Verletzungsgefahren vermeiden
		☐	e) Tiere für den Transport vorbereiten, versorgen, transportieren und entladen
		☐	f) Tiere in Empfang nehmen

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

	Berufsbildposition		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.**
		☐	g) Tiere eingewöhnen
☐	BBP 7: Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Größe von Tierunterkünften berechnen b) Tierunterkünfte unter Beachtung funktionaler, Verhaltens- und artgerechter Gesichtspunkte einrichten und in Stand halten c) Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren d) Quarantäne- und Krankenbereiche einrichten
☐	BBP 8: Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen b) Proben für Untersuchungen nehmen c) Vorsorgemaßnahmen durchführen d) Parasitenbefall feststellen, Bekämpfung nach Anweisung durchführen e) Zoonosegefahr erkennen, Maßnahmen ergreifen f) Quarantänemaßnahmen und Notfallquarantäne durchführen
☐	BBP 9: Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Tiere zur Behandlung halten, positionieren und fixieren b) bei Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen mitwirken c) Tiere vor und nach Eingriffen betreuen, insbesondere Tiere für die Narkose vorbereiten und Narkose überwachen d) Tiere nach Anweisung medizinisch versorgen
☐	BBP 10: Lagern, Zubereiten, Verwenden von Futter und Einstreu (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Futter und Einstreu nach Aussehen, Beimischungen sowie Geruch beurteilen und Konsistenz prüfen b) Futtermittel und Einstreu auswählen c) Futterrationen bemessen und zusammenstellen d) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten e) Futter und Einstreu lagern

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Forschung und Klinik“

	BBP der Fachrichtung		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.**
☐	BBP 1: Diagnostik bei Tieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	☐	a) Parasitenbefall nach Art und Stärke bestimmen
		☐	b) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten, ermitteln
		☐	c) Kot-, Harn-, Haut- sowie Haarproben entnehmen und Ergebnisse bewerten
		☐	d) Blutentnahme bei Tieren durchführen und Blutproben fachgerecht handhaben
		☐	e) Blutparameter bestimmen sowie Erythrozyten und Leukozyten unterscheiden
		☐	f) bei Sektionen mitwirken
☐	BBP 2: Mitwirken bei Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	☐	a) Notwendigkeit von Tierversuchen sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen aufzeigen
		☐	b) endogene und exogene Störfaktoren erläutern
		☐	c) Tiere fachgerecht betäuben und töten
		☐	d) Wirkstoffzubereitungen berechnen, ansetzen und verwenden
		☐	e) Behandlungen und Eingriffe durchführen
		☐	f) mit Infusionslösungen und -besteck umgehen, Infusion anlegen und überwachen
		☐	g) Regelungen zur Durchführung von Tierversuchen anwenden
☐	BBP 3: Haltung, Pflege und Zucht von hygienisch und genetisch definierten Tieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	☐	a) berufsspezifische Regelungen des Gentechnikgesetzes anwenden
		☐	b) Tiere verschiedener Ordnungen unter versuchstierkundlichen Haltungssystemen, insbesondere Barrieresystemen, halten und züchten sowie Dokumentationen anfertigen
		☐	c) Bedeutung und Züchtung gentechnisch veränderter, insbesondere transgener Tiere erläutern
		☐	d) Zuchtprogramme durchführen und dokumentieren
		☐	e) Funktionsfähigkeit technischer Einrichtungen, insbesondere Sterilisatoren, erhalten

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

	BBP der Fachrichtung		**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** **Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.**
		☐	f) Methoden der Kryokonservierung sowie des Embryotransfers erläutern
		☐	g) Maßnahmen zur Verhaltensanreicherung unter Berücksichtigung der Standardisierung durchführen
☐	BBP 4: Qualitätsmanagement (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)	☐	a) Qualitätskontrollen durchführen
		☐	b) Regeln Guter Laborpraxis (GLP) sowie vergleichbare Regelungen anwenden
		☐	c) bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements mitwirken
☐	BBP 5: Hygienemanagement (§ 3 Abs. 2 Nr. 5)	☐	a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Hygienestatus, insbesondere bei Gnotobioten und spezifiziertpathogenfreien Tieren, erläutern
		☐	b) die Bedeutung von Schadorganismen im Arbeitsbereich erläutern
		☐	c) Desinfektionsmaßnahmen unterscheiden sowie Desinfektionslösungen berechnen und herstellen
		☐	d) Fein-, Grob-, Instrumenten-, Haut- und Flächendesinfektion durchführen
		☐	e) Sterilisationsmaßnahmen durchführen, insbesondere Autoklavieren und Trockensterilisation
☐	BBP 6: Prozessbezogene Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 6)	☐	a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken
		☐	b) prozessorientierte Arbeitstechniken auswählen und bewerten
		☐	c) prozessorientierte Arbeitstechniken einsetzen
		☐	d) Prozessabläufe kontrollieren und dokumentieren
		☐	e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren
		☐	f) elektronische Datenverarbeitungssysteme einsetzen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in